

Kauf zu Lasten eines Fremdwährungskontos

Kauf zu Lasten eines Fremdwährungskontos bei der FNZ Bank SE (nachfolgend die FNZ Bank genannt).

Depotnummer

Bitte Depotnummer unbedingt angeben (siehe Depotauszug)!

Depot-/Kontoinhaber(in)

Nachname

Vorname(n)

Telefon-Nr.
(tagsüber)

Fonds Auswahl/Investmentangaben (Bitte beachten Sie, dass die Wahrung des Fonds der Wahrung in Ihrem Fremdwahrungskonto entspricht)

Fondsname/Depotposition

Einmalanlage Betrag

Fremdwahrung

Fremdwahrungskonto-Nummer

ISIN/WKN

Bemerkungen

in eine neue Depotposition
(zur Bestandstrennung wg. Altbestand)

Fondsname/Depotposition

Einmalanlage Betrag

Fremdwahrung

Fremdwahrungskonto-Nummer

ISIN/WKN

Bemerkungen

in eine neue Depotposition
(zur Bestandstrennung wg. Altbestand)

Fondsname/Depotposition

Einmalanlage Betrag

Fremdwahrung

Fremdwahrungskonto-Nummer

ISIN/WKN

Bemerkungen

in eine neue Depotposition
(zur Bestandstrennung wg. Altbestand)

Fondsname/Depotposition

Einmalanlage Betrag

Fremdwahrung

Fremdwahrungskonto-Nummer

ISIN/WKN

Bemerkungen

in eine neue Depotposition
(zur Bestandstrennung wg. Altbestand)

Die Einmalanlage(n)¹ soll(en) sofort oder am . . meinem Fremdwahrungskonto* bei der FNZ Bank belastet werden.

*Die Ausfuhrung eines Kaufauftrags findet unter dem Vorbehalt statt, dass das Fremdwahrungskonto eine entsprechende Deckung aufweist. Bitte stellen Sie z. B. durch eine Umbuchung (Devisenkonvertierung) zu Lasten Konto flex zu Gunsten Fremdwahrungskonto sicher, dass zum Ausfuhrungstermin ausreichend Deckung auf Ihrem Fremdwahrungskonto besteht.

Mittelherkunft

Die Mittelherkunft ist bei einer Anlage ab einer Hohe von 100.000,- Euro jahrlich (auch kumuliert, z. B. Anlage in Finanzinstrumente, wiederholte unterjahrige Anlagen, etc.) stets anzugeben und anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Der Anlagebetrag stammt aus (z. B. Schenkung, Erbschaft, Lottogewinn etc.)

Die FNZ Bank setzt fur die Orderausfuhrung voraus, dass die Standardisierte Kosteninformation vor der Orderaufgabe eingesehen wurde. Die auf der Folgeseite aufgefuhrten „**Erklarungen/Einwilligungen**“ sind **Bestandteil** und **Grundlage** fur die Durchfuhrung des Auftrages. Diese sind auch in der jeweils aktuell gultigen Fassung auf der Website zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfugung gestellt.

Unterschrift(en)

Ort, Datum

X

Unterschrift 1. Depot-/Kontoinhaber(in) (ggf. gesetzlicher Vertreter)

X

Unterschrift 2. Depot-/Kontoinhaber(in) (ggf. gesetzlicher Vertreter)

Dieser Auftrag erfolgt im Rahmen einer Anlageberatung.

Vermittlernummer

ggf. interne Kunden-Nr.

Name des Vermittlers

Tel.-Nr. des Vermittlers

IHK-Register-Nr. des Vermittlers
(nur fur Vermittler mit einer Erlaubnis nach
§ 34 f GewO)

Stempel und Unterschrift Vermittler/Vermittlerzentrale

¹ Hinweis: Bei fehlenden Angaben geht die FNZ Bank davon aus, dass der Anlagebetrag sofort eingezogen werden soll.

Erklärungen/Einwilligungen

Angaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Geldwäschegesetz (GwG)

Der Kunde erklärt, dass er im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung handelt.

Reines Ausführungsgeschäft gemäß § 63 Abs. 11 WpHG bei der Durchführung des Kundenauftrages hinsichtlich nicht-komplexer Fondsanteile

Die FNZ Bank führt vom Kunden bzw. von seinem Bevollmächtigten (m/w/d) erteilte Aufträge in nicht-komplexe Fondsanteile ausschließlich auf seine Veranlassung im Wege des reinen Ausführungsgeschäfts aus. Die FNZ Bank weist den Kunden hiermit explizit darauf hin, dass die FNZ Bank bei der Durchführung des reinen Ausführungsgeschäfts keine Angemessenheitsprüfung gemäß § 63 Abs. 10 WpHG und keine Geeignetheitsprüfung gemäß § 64 Abs. 3 WpHG vornimmt.

Beratungsfreies Geschäft gemäß § 63 Abs. 10 WpHG bei der Durchführung des Kundenauftrages hinsichtlich komplexer Fondsanteile

Erteilt der Kunde bzw. sein Bevollmächtigter einen Auftrag zum Erwerb von Anteilen an einem komplexen Fonds, ist vor der Auftragsausführung eine Angemessenheitsprüfung gemäß § 63 Abs. 10 WpHG gesetzlich erforderlich. Voraussetzung für die Angemessenheitsprüfung ist, dass der Kunde bzw. sein Bevollmächtigter im Formular „Zulassung für Transaktionen mit komplexen Fonds“ seine Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich komplexer Fonds angibt. Entspricht die getroffene Anlageentscheidung für komplexe Fondsanteile nicht den Kenntnissen und Erfahrungen mit diesem komplexen Fonds, wird die FNZ Bank auf die „Nicht“-Angemessenheit hinweisen.

Für den Fall, dass der FNZ Bank kein unterzeichnetes Formular „Zulassung für Transaktionen mit komplexen Fonds“ vorliegt, wird die FNZ Bank den Auftrag zum Erwerb von Fondsanteilen an einem komplexen Fonds nicht durchführen. Die FNZ Bank wird keine Geeignetheitsprüfung gemäß § 64 Abs. 3 WpHG vornehmen.

Die FNZ Bank weist den Kunden hiermit ausdrücklich darauf hin, dass die FNZ Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung keine Anlageberatung und/oder keine Vermögensverwaltung erbringt. Die FNZ Bank haftet auch nicht für die vom Kunden bzw. von seinem Bevollmächtigten getroffene Anlageentscheidung und/oder die ggf. erfolgte Anlagevermittlung und/oder Anlageberatung/Anlageempfehlung eines Vermittlers und/oder die ggf. erfolgte Anlageentscheidung seines Vermögensverwalters. Sofern die FNZ Bank über die gesetzlichen Aufklärungspflichten hinausgehende Informationen (Marktkommentare, Charts, Analysen Dritter usw.) zur Verfügung stellt, liegt darin keine Anlageberatung/Anlageempfehlung, sondern dies soll lediglich die selbstständige Anlageentscheidung erleichtern.

Die FNZ Bank geht davon aus, dass der Kunde – soweit erforderlich – rechtzeitig vor der Anlageentscheidung eine Anlageberatung oder eine Anlagevermittlung in Anspruch genommen hat und hinreichend gemäß den gesetzlichen Vorschriften anlage- und anlegergerecht aufgeklärt und informiert wurde (u. a. auch hinsichtlich der Fonds-Zielmärkte, der Kostenbestandteile und der Zuwendungen).

Hinweis zur Widerrufsbelehrung (gilt nur für Verbraucher)

Die FNZ Bank weist den Kunden ausdrücklich auf die Widerrufsbelehrung für Vertragsabschlüsse im Fernabsatz gemäß §§ 312 g, 355 BGB, welche in der Unterlage „Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen einschließlich Widerrufsbelehrung“ enthalten ist, hin. Des Weiteren weist die FNZ Bank darauf hin, dass gemäß § 312 g Abs. 2 Nr. 8 BGB kein Widerrufsrecht für Verträge zur Lieferung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Finanzdienstleistungen, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die die FNZ Bank keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, besteht.

Automatische Wiederanlage

Soweit Fonds Erträge ausschütten, werden die Erträge angelegt (automatische Wiederanlage). Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, der automatischen Wiederanlage der Ausschüttungen für sämtliche Ertragsgutschriften aus Beständen dieses Depots oder für einzelne Bestände dieses Depots zu widersprechen und eine Auszahlung der Erträge zu verlangen.

Hinweis auf die Zurverfügungstellung der Informationsmaterialien und Verkaufsunterlagen

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er die Verkaufsunterlagen und Informationsmaterialien des jeweiligen Fonds rechtzeitig vor der Auftragserteilung auf der Website oder – sofern vorhanden – durch den Vermittler zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt bekommen hat. Der Kunde wird darüber in Kenntnis gesetzt, dass er das jeweilige PRIIPs-Basisinformationsblatt unter www.fnz.de mit Eingabe der Wertpapierkennnummer als PDF-Datei einsehen, herunterladen, ausdrucken und speichern kann. Des Weiteren wird der Kunde über sein Recht aufgeklärt, dass er die PRIIPs-Basisinformationsblätter kostenlos in Papierform ausgehändigt bzw. übermittelt bekommen kann.

Zuwendungen und Verzicht auf Herausgabe der Zuwendungen

Mit den Vertragsunterlagen wurde dem Kunden offengelegt und mit seiner Unterschrift hat der Kunde bestätigt, dass die FNZ Bank im Rahmen der gesetzlichen Regelungen Zuwendungen annimmt und an Dritte gewährt und er auf etwaige Herausgabeansprüche verzichtet.

Risikohinweis

Bei Einlagen oder Transaktionen auf einem Währungskonto können Kursverluste durch Wechselkursveränderungen entstehen. Ein hoher Zinssatz deutet regelmäßig auf ein hohes Wechselkursrisiko hin. Einfluss auf den Devisenkurs eines Landes haben Komponenten wie die Inflationsrate des Landes, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der konjunkturellen Entwicklung, die weltpolitische Situation und das Vertrauen in die politische Führung eines Landes. Der Kunde sollte einem möglichen Renditevorsprung aus der Verzinsung der Anlage das Risiko aus dem Währungsaspekt gegenüberstellen.

Steuerlicher Hinweis

Bei der Anschaffung und Veräußerung von Fremdwährungsbeträgen kann es sich um ein steuerpflichtiges, privates Veräußerungsgeschäft i. S. des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG handeln. Die FNZ Bank empfiehlt dem Kunden, sich zur Klärung steuerlicher Fragen individuell durch einen/seinen Steuerberater beraten zu lassen.

Geduldete Überziehung

Die FNZ Bank ist berechtigt, eine geduldete Überziehung des Fremdwährungskontos automatisch zu Lasten des Konto flex auszugleichen. Im Übrigen gelten die Bedingungen für die geduldete Überziehung.